STADTWERKE **STROM**

STADTWERKE FELDKIRCH

AB 01.04.2026 (GÜLTIG BIS 31.12.2026)
FÜR ALLE KUNDENVERTRÄGE, DIE AB DEM 1.4.2026 ABGESCHLOSSEN WURDEN

	TARIF **NEO**	TARIF **TRIO**		TARIF **VARIO**[1]
	ein Preis rund um die Uhr	mit preisgünstigem Nachtstrom **täglich von 22 bis 6 Uhr** und **samstags ab 13 Uhr**		Aufschlag auf den Börsenpreis[1]
		TAG	NACHT	
Verbrauchspreis Energie je kWh (netto)	13,30 ct	14,10 ct	11,45 ct	+1,15 ct
Stadtwerke Feldkirch Rabatt je kWh (netto) (gültig bis 31.12.2026)	-2,50 ct	-2,50 ct	-2,50 ct	–
Verbrauchspreis Energie je kWh inkl. Stadtwerke Feldkirch Rabatt (netto)	**10,80 ct**	**11,60 ct**	**8,95 ct**	**+1,15 ct**
Verbrauchspreis Energie je kWh inkl. Stadtwerke Feldkirch Rabatt (inkl. USt.)	**12,96 ct**	**13,92 ct**	**10,74 ct**	**+1,38 ct**
Grundpreis Energie pro Jahr (netto)	36,00 €	36,00 €		60,00 €
Grundpreis Energie pro Jahr (inkl. USt.)	**43,20 €**	**43,20 €**		**72,00 €**

SPARFENSTER 2026[2]

1.4. bis 30.09.2026 täglich von 10 bis 16 Uhr

Verbrauchspreis Energie je kWh (netto)	6,00 ct	6,00 ct	–
Verbrauchspreis Energie je kWh (inkl. USt.)	**7,20 ct**	**7,20 ct**	**–**

Feste Energiepreise gültig ab 01.04.2026 für Anlagen im Netzbereich Vorarlberg (Niederspannungsnetz NE7) bis max. 100.000 kWh Jahresverbrauch. Preise inkl. 20% USt. sind kaufmännisch gerundet. Die Netz- und Messentgelte sowie die gesetzlichen Zuschläge (Elektrizitätsabgabe und allfällige Erneuerbaren-Förderungen) sind in den angeführten Energiepreisen nicht enthalten und werden im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke Feldkirch zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich vor, bei Verbrauchslastprofilen, die von den typischen Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbe-Standardlastprofilen wesentlich abweichen und somit in der Beschaffung höhere Kosten verursachen, an Stelle der oben angeführten Preise individuelle Preisangebote zu legen bzw. die Rabatte individuell anzupassen.

[1] **Tarif Vario:** Der Verbrauchspreis richtet sich nach den am Vortag veröffentlichten Viertelstundenpreisen der Strombörse (EPEX SPOT AT Day Ahead Auktion) .Ihr persönlicher Strompreis ergibt sich aus diesen Börsen-Preisen zuzüglich eines Aufschlags von 1,15 ct/kWh. Weitere Informationen sowie die aktuelle Strompreisentwicklung finden Sie unter www.stadtwerke-feldkirch.at/strom/preise/strompreis-preisentwicklung

[2] **Wichtiger Hinweis zum reduzierten Sparfenster:** Falls für die Abrechnung des reduzierten Sparfensters Viertelstundenwerte erforderlich sind, werden diese ausgelesen und verwendet. Hierfür muss ein funktionstüchtiger Stromzähler (Smart Meter) oder Lastgangzähler installiert sein. Widerruft der Kunde die Viertelstundenauslesung und -übermittlung gem §54 ElWG oder ist die Abrechnung aufgrund fehlender Messwerte nicht möglich, wird der Gesamtverbrauch zum Normaltarif abgerechnet.

STROMKENNZEICHNUNG

VERSORGERMIX 01-2024 bis 12-2024 Stadtwerke Feldkirch

Technologie

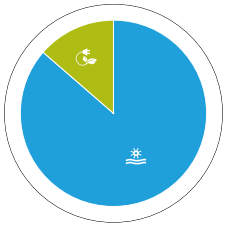

86,37% Wasserkraft
13,63% sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise

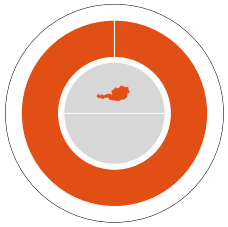

100% Österreich

Gemeinsamer Handel

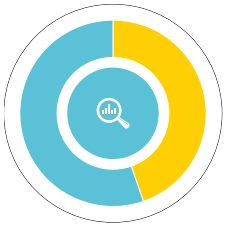

55,30% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für die Energielieferung finden Sie unter www.stadtwerke-feldkirch.at/unsere-bereiche/energie/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control

Stadtwerke Feldkirch | Bereich Strom | Leusbündtweg 49 | 6800 Feldkirch, Österreich
Tel +43 5522 9000 | Fax +43 5522 79374 | kundencenter@stadtwerke-feldkirch.at | www.stadtwerke-feldkirch.at

INFORMATIONSBLATT

Gemäß § 20 Abs 3 ElWG und § 4 FAGG

VERTRAGSGEGENSTAND

Die Stadtwerke Feldkirch liefern den Gesamtbedarf an elektrischer Energie an die im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle des Kunden. Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag. Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle.

VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die Lieferung beginnt, gemäß Liefervertrag, nach Eingang der Bestellung zum frühest möglichen Zeitpunkt nach den Marktregeln, frühestens jedoch zum vom Kunde gewünschten Lieferbeginn. Die Stadtwerke Feldkirch verständigen den Kunden durch die Zusendung der Vertragsbestätigung über das Datum des Lieferbeginns. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von den Stadtwerken Feldkirch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Dem Vertrag zu Grunde liegen die vor Vertragsabschluss übermittelten/zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) für Haushaltskunden und Kleinunternehmen und sind einsehbar unter www.stadtwerke-feldkirch.at. Die Voraussetzungen für die Lieferung von Energie durch die Stadtwerke Feldkirch an den Kunden ergeben sich aus dem vereinbarten Produktblatt. Die physikalische Qualität der aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Den Stadtwerken Feldkirch kommt nach Maßgabe des § 21 ElWG ein gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) zu.

PREISE

Die festen Energiepreise sind im mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produktblatt angeführt. Dieses ist auch unter www.stadtwerke-feldkirch.at oder beim Stadwerke Kundencenter erhältlich. Es gelten die Preise des zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferertrages gültigen Produktblatts. Nicht Gegenstand des Liefervertrags und im Energiepreis nicht enthalten sind die vom Kunden dem zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge sowie Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und von den Stadtwerken Feldkirch im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers mit abgerechnet werden. Änderungen der Energiepreise von den Stadtwerken Feldkirch sind gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 21 ElWG möglich und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand. Die Stadtwerke Feldkirch werden Kunden Änderungen der Entgelte mindestens einen Monat vor Wirksamkeit schriftlich im Wege der gemäß § 18 ElWG vereinbarten Kommunikation mitteilen. Entgeltanpassungen gemäß § 21 Abs 1 erster Satz ElWG sind bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen nur bei unbefristeten Verträgen zulässig.

ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte. Die Rechnungslegung über den von den Stadtwerken Feldkirch gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel kostenfrei und einmal jährlich. Die Stadtwerke Feldkirch dürfen monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern und können auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Teilzahlungsbeträge werden auf Basis des Letztjahresverbrauches und des aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Energiepreis wirken, berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, werden die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechnet. Sind intelligente Messegeräte installiert, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen werden monatliche Rechnungen kostenfrei gelegt. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsoptionen sind SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden. Kunden, die Konsumenten oder Kleinunternehmer sind, wird für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung in monatlichen Raten für die Dauer von bis zu 12 Monaten eingeräumt. Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich vor, in begründeten Fällen eine Laufzeit bis zu 18 Monate einzuräumen. Für eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung ist eine Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Die Ratenzahlung kann formfrei gegenüber den Stadtwerken Feldkirch geltend gemacht werden. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Durch eine monatliche Rechnung werden Kostensteigerungen zeitnah sichtbar und Nachzahlungen auf der Jahresrechnung vermieden. Im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhaltens ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden.

VERBRAUCHS- UND KOSTENINFORMATION

Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, stellen die Stadtwerke Feldkirch dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich elektronisch im Kundenportal bereit. Ist kein Smart Meter installiert, stellen die Stadtwerke Feldkirch dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation elektronisch im Kundenportal gemeinsam mit der Rechnung bereit. Im Falle einer unterjährigen Zählerstandsbekanntgabe durch den Kunden an den Netzbetreiber wird dem Kunden diese Information höchstens einmal vierteljährlich kostenlos innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Verbrauchsdaten bei den Stadtwerken Feldkirch elektronisch übermittelt.

RÜCKTRITTSRECHT

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss insbesondere die Rücktrittsrechte des KSchG und des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG). Die Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts werden dem Kunden vor Vertragsabschluss getrennt zur Kenntnis gebracht und sind zudem einsehbar unter www.stadtwerke-feldkirch.at

RECHT AUF GRUNDVERSORGUNG (§ 30 ELWG)

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 30 ElWG).

WANN KANN DIE GRUNDVERSORGUNG RELEVANT SEIN?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen gemäß § 30 ElWG eine Pflicht, Haushaltskunden und Kleinunternehmen zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukundinnen und Neukunden angebotenen Standardprodukten mit Strom zu beliefern. Sie werden dann zum Standardtarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch die Stadtwerke Feldkirch bieten eine Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungstarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.stadtwerke-feldkirch.at und unter www.e-control.at/grundversorgung.

FRAGEN UND BESCHWERDEN

Für Anfragen und Beschwerden zum Liefervertrag steht dem Kunden der Stadtwerke Kundenservice (+43 5522 9000; kundencenter@stadtwerke-feldkirch.at) zur Verfügung. Weiters können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz schriftlich der Schlichtungsstelle der E-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 (1) 24724-900.

ENTSCHÄDIGUNGS- UND ERSTATTUNGSREGELUNGEN

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, müssen die Stadtwerke Feldkirch den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben. Diese Informationen stellen nur Kurzzusammenfassungen der tatsächlich verfügbaren Informationen und Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren ASLB und in den verwiesenen Dokumenten.

Stadtwerke Feldkirch | Bereich Strom | Leusbündtweg 49 | 6800 Feldkirch, Österreich
Tel +43 5522 9000 | Fax +43 5522 79374 | kundencenter@stadtwerke-feldkirch.at | www.stadtwerke-feldkirch.at | UID-Nr. ATU 36828304